

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Born SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Besteht eine Versicherungslücke für baden-württembergische Kinder und Jugendliche, die Schulen in benachbarten Bundesländern besuchen oder kann auf Schüler-Zusatzversicherungen grundsätzlich verzichtet werden?

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es ihrer Kenntnis nach in den benachbarten Bundesländern Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz eine Schüler-Zusatzversicherung, die mit Blick auf den Versicherungsschutz den Angeboten der Württembergischen Gemeinde-Versicherung AG (WGV) und des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbandes (BGV) entspricht?
2. Werden diese Schüler-Zusatzversicherungen in den benachbarten Bundesländern ihres Wissens nach ebenfalls an Schulen angeboten und in Form eines Gruppentarifs organisiert?
3. Sieht sie entsprechend ihrer Stellungnahme zum Antrag 16/3372 einen mangelnden Versicherungsschutz für baden-württembergische Kinder und Jugendliche, die eine Schule in den benachbarten Bundesländern besuchen, da diese nicht über die gleichen Versicherungsangebote verfügen wie baden-württembergische Kinder und Jugendliche, die eine Schule in Baden-Württemberg besuchen?
4. Wenn ja, wie werden diejenigen Kinder und Jugendlichen, die eine Schule in den benachbarten Bundesländern besuchen, über die Schüler-Zusatzversicherungen von WGV und BGV informiert?
5. Können diese Kinder und Jugendlichen ebenfalls auf die Versicherungsangebote von WGV und BGV zugreifen und an einem Gruppentarif partizipieren?
6. Welche Lücken im Versicherungsschutz bezüglich des Schulwegs sieht sie konkret für diejenigen Kinder und Jugendlichen, die in einem benachbarten Bundesland zur Schule gehen und keine Schüler-Zusatzversicherung abschließen, weil sie ggf. nicht über diese informiert wurden?

Eingegangen: 16. 05. 2018 / Ausgegeben: 23. 07. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. Welche Lücken im Versicherungsschutz bezüglich zu vertretender Haftungs-fälle sieht sie konkret für diejenigen Kinder und Jugendlichen, die in einem benachbarten Bundesland zur Schule gehen und keine Schüler-Zusatzversicherung abschließen, weil sie ggf. nicht über diese informiert wurden?
8. Welche Lücken im Versicherungsschutz im Rahmen von Praktika sieht sie konkret für diejenigen Kinder und Jugendlichen, die in einem benachbarten Bundesland zur Schule gehen und keine Schüler-Zusatzversicherung abschließen, weil sie ggf. nicht über diese informiert wurden?
9. Sind ihr Fälle bekannt, in denen ein Praktikum wegen einer fehlenden Schüler-Zusatzversicherung nicht zustande kam?
10. Falls sie hier eine Lücke im Versicherungsschutz ausmacht, hat sie diese Befürchtungen bereits gegenüber den Landesregierungen von Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz geäußert?

09.05.2018

Born SPD

Begründung

Aus der Stellungnahme des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 14. Februar 2018 auf die in Drucksache 16/3372 gestellten Fragen geht hervor, dass Frau Ministerin Dr. Susanne Eisenmann die Schüler-Zusatzversicherungen aus verschiedenen Gründen als wichtig und notwendig erachtet.

So führt die Ministerin aus, dass die Sachschadensversicherung insbesondere während der Teilnahme an Betriebs- oder Sozialpraktika, am Internationalen Schüleraustausch oder einer anderen Veranstaltung, die im Zusammenhang mit dem schulischen Bereich steht, das Risiko möglicher Haftpflichtschäden abdeckt. Weiter zitiert sie zahlreiche Beispiele, aus denen hervorgeht, dass die Gefahr der Unterversicherung nicht zu unterschätzen sei. Hier wird unter anderem der nicht direkt zurückgelegte Schulweg genannt.

Zahlreiche baden-württembergische Kinder und Jugendliche besuchen Schulen außerhalb Baden-Württembergs. Es stellt sich nach diesen Ausführungen der Ministerin somit die Frage, wie die Jugendministerin sich der Problematik widmet, dass nach ihrer eigenen Einschätzung ein Teil der Kinder und Jugendlichen aus Baden-Württemberg, z. B. während ihrer Praktika, keinen ausreichenden Versicherungsschutz hat.

Wenn die Schüler-Zusatzversicherungen so wichtig sind, wie Kultusministerin Dr. Eisenmann zu vermuten scheint, bleibt unklar, warum sie so wenige Anstrengungen unternimmt, um den Versichertenkreis möglichst auszuweiten, indem sie beispielsweise eine Empfehlung ausspricht. Der Umstand, dass sie davon bisher absieht, erweckt im Umkehrschluss den Eindruck, dass die Schüler-Zusatzversicherungen ggf. doch entbehrlich sind – auch für die Kinder und Jugendlichen, die in Baden-Württemberg zur Schule gehen.

Ziel der Kleinen Anfrage ist es, herauszufinden, inwiefern das Kultusministerium dieses vermeintliche Problem für baden-württembergische Kinder und Jugendliche, die in benachbarten Bundesländern zur Schule gehen, erkannt hat, wie es die Problematik in bestimmten Fällen bewertet und welche Lösungsschritte ange-dacht sind.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 Nr. 31-6600.2/85/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Gibt es ihrer Kenntnis nach in den benachbarten Bundesländern Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz eine Schüler-Zusatzversicherung, die mit Blick auf den Versicherungsschutz den Angeboten der Württembergischen Gemeinde-Versicherung AG (WGV) und des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbandes (BGV) entspricht?*
- 2. Werden diese Schüler-Zusatzversicherungen in den benachbarten Bundesländern ihres Wissens nach ebenfalls an Schulen angeboten und in Form eines Gruppentarifs organisiert?*

Die diesbezügliche Situation in Rheinland-Pfalz, Hessen und Bayern stellt sich auf der Grundlage einer von dort anlässlich der Kleinen Anfrage eingeholten Auskunft wie folgt dar:

Bayern:

Es wird keine freiwillige Schüler-Zusatzversicherung mit einem entsprechenden Leistungsumfang (zusätzliche Unfallversicherung, Sachschadensversicherung, Haftpflichtversicherung) angeboten. In den Durchführungshinweisen zu Schülerfahrten (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 2010, Az.: II.1-5 S 4432-6.61 208) wird auf die gesetzliche Schülerunfallversicherung hingewiesen sowie darauf, dass der Abschluss einer Gruppenhaftpflichtversicherung und gegebenenfalls einer Auslandskrankenversicherung zu empfehlen sei. Die Kosten seien von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen.

Hingegen ist der Abschluss einer Schülerhaftpflichtversicherung Voraussetzung für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an einem Betriebspraktikum oder sonstigen Praxismaßnahmen. Hierfür hat der Freistaat Bayern mit einer Versicherungsgesellschaft einen Haftpflicht-Rahmenvertrag geschlossen. Die Art und Weise der Vertragsabwicklung ergibt sich aus § 21 Abs. 1 Bayerische Schulordnung (BaySchO). Der Abschluss der Schülerhaftpflichtversicherung erfolgt über die Schule, das heißt, die Erziehungsberechtigten entrichten den Beitrag für ihre minderjährigen Kinder gegenüber den Bediensteten der Schule, volljährige Schülerinnen und Schüler nehmen dies selbst vor. Die Pflicht zum Abschluss der Haftpflichtversicherung nach § 21 BaySchO besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler bereits über einen privaten Haftpflichtschutz verfügt.

Sollten Erziehungsberechtigte im Einzelfall versichern, dass bereits ein adäquater Versicherungsschutz vorhanden sei, erscheine es vor dem Hintergrund des Zwecks der Regelung (Fürsorge für die Schülerinnen und Schüler) vertretbar, wenn die Schule auf den Abschluss einer Versicherung für diese Schülerin oder diesen Schüler im Einzelfall verzichte, wobei die Schüler und Erziehungsberechtigten darauf hingewiesen werden sollten, dass das Risiko etwaiger Schutzlücken in der bestehenden privaten Haftpflichtversicherung von ihnen selbst zu tragen sei.

Hessen:

Das Land Hessen hat als Versicherungsnehmer eine Haftpflichtversicherung für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen an einem Betriebspraktikum oder sonstigen Praxismaßnahmen bei der Sparkassenversicherung abgeschlossen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Sachschäden, die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen in Hessen selbst im schulischen Betrieb erleiden können und die nicht von dritter Seite ersetzt werden, sind in gewissem Umfang von der Schülerversicherung abgedeckt, die die öffentlichen Schulträger in Hessen in Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 150 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG abgeschlossen haben. Die Träger der Ersatzschulen in Hessen sind nach § 150 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes ebenfalls verpflichtet, ihre Schülerinnen und Schüler gegen Sachschäden im Schulbetrieb zu versichern.

Eine Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule oder eine Beitragsleistung ist für den Versicherungsschutz nicht notwendig. Die Finanzierung der genannten Haftpflichtversicherung erfolgt durch das Land Hessen, die Finanzierung der genannten Schülerversicherung im Sinne von § 150 Abs. 1 HSchG durch den jeweiligen Schulträger.

Rheinland-Pfalz:

An den Schulen in Rheinland-Pfalz besteht weder eine Pflicht noch ein Angebot zur Versicherung von Schäden, die nicht über die gesetzliche Schülerunfallversicherung abgedeckt sind.

Für die genannten drei benachbarten Bundesländer gilt: Die für die Schulen im jeweiligen Bundesland geltenden Regelungen gelten unabhängig vom Wohnsitz der Schülerinnen und Schülern, also auch für solche aus Baden-Württemberg.

3. *Sieht sie entsprechend ihrer Stellungnahme zum Antrag 16/3372 einen mangelnden Versicherungsschutz für baden-württembergische Kinder und Jugendliche, die eine Schule in den benachbarten Bundesländern besuchen, da diese nicht über die gleichen Versicherungsangebote verfügen wie baden-württembergische Kinder und Jugendliche, die eine Schule in Baden-Württemberg besuchen?*
4. *Wenn ja, wie werden diejenigen Kinder und Jugendlichen, die eine Schule in den benachbarten Bundesländern besuchen, über die Schüler-Zusatzversicherungen von WGV und BGV informiert?*
5. *Können diese Kinder und Jugendlichen ebenfalls auf die Versicherungsangebote von WGV und BGV zugreifen und an einem Gruppentarif partizipieren?*

Aus der Antwort zu den Fragen 1 und 2 ergibt sich, dass die Versicherung von im Zusammenhang mit dem Schulbesuch bestehenden Risiken, die nicht über die gesetzliche Schülerunfallversicherung abgedeckt sind, in den benachbarten Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt ist.

Der für die Sozialversicherung zuständige Bundesgesetzgeber hat eine gesetzliche – für die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern beitragsfreie – Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen sowie der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen (§ 2 Nummer 8 Buchst. b SGB VII) geschaffen, der sich auf das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 Absatz 2 Nummer 1 SGB VII) erstreckt. Die Absicherung weiterer im Zusammenhang mit dem Schulbesuch bestehender Risiken fällt grundsätzlich in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Soweit gesetzlich keine Versicherungspflicht angeordnet ist, obliegt es ihrer Entscheidung, welche Risiken sie durch eine Versicherung abdecken wollen. Soweit einzelne Bundesländer Rahmenversicherungsverträge oder eigene Versicherungen zugunsten der Schülerinnen und Schüler abschließen, handelt es sich dabei um freiwillige Selbstbindungen bzw. Leistungen im Rahmen der Haushaltshoheit des jeweiligen Landes.

Maßgeblich sind somit die diesbezüglichen Regelungen des Bundeslandes für seine Schulen. Dies ist letztlich Ausfluss der Bildungshoheit der Länder. Dies gilt auch für Baden-Württemberg. Besuchen Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Baden-Württemberg eine Schule außerhalb von Baden-Württemberg, akzeptie-

ren sie bzw. deren Erziehungsberechtigten auf freiwilliger Basis das im anderen Bundesland vorgehaltene Angebot und die dort vorgegebene Ausgestaltung der schulischen Bildung, ggf. auch in Bezug auf Angebote, welche die gesetzliche Schülerunfallversicherung ergänzen.

Der zwischen dem Land Baden-Württemberg und BGV bzw. WGV geschlossene Gruppenversicherungsvertrag gilt folglich für Kinder und Jugendliche, die eine öffentliche Schule oder eine Ersatzschule in Baden-Württemberg besuchen. Das Angebot, die freiwillige Schüler-Zusatzversicherung abzuschließen, kann daher nur den Schülerinnen und Schülern der Schulen in Baden-Württemberg gemacht werden. Auch die den Schulen diesbezüglich aufgebene Informationspflicht kann damit nur für ihre eigenen Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom Wohnsitz, gelten.

6. *Welche Lücken im Versicherungsschutz bezüglich des Schulwegs sieht sie konkret für diejenigen Kinder und Jugendlichen, die in einem benachbarten Bundesland zur Schule gehen und keine Schüler-Zusatzversicherung abschließen, weil sie ggf. nicht über diese informiert wurden?*
7. *Welche Lücken im Versicherungsschutz bezüglich zu vertretender Haftungsfälle sieht sie konkret für diejenigen Kinder und Jugendlichen, die in einem benachbarten Bundesland zur Schule gehen und keine Schüler-Zusatzversicherung abschließen, weil sie ggf. nicht über diese informiert wurden?*
8. *Welche Lücken im Versicherungsschutz im Rahmen von Praktika sieht sie konkret für diejenigen Kinder und Jugendlichen, die in einem benachbarten Bundesland zur Schule gehen und keine Schüler-Zusatzversicherung abschließen, weil sie ggf. nicht über diese informiert wurden?*

Die Entscheidung, welche Risiken durch den Abschluss einer Versicherung abgedeckt werden sollen, unterliegt der Privatautonomie, soweit keine gesetzliche Versicherungspflicht besteht. Dieses Prinzip durchzieht alle Lebensbereiche und beschränkt sich nicht nur auf den Schulbereich.

Auch entscheiden die Versicherungsunternehmen autonom darüber, welche Versicherung sie zu welchen Konditionen anbieten wollen.

Aus der Existenz eines Versicherungsangebots in einem Bundesland kann deshalb nicht auf eine Versicherungslücke in einem anderen Bundesland geschlossen werden, in dem dieses Angebot nicht existiert.

In Bezug auf den Schulweg, auf Haftungsfälle sowie auf Praktika bietet die Schüler-Zusatzversicherung beispielsweise folgenden, über die gesetzliche Schülerunfallversicherung hinausgehenden Versicherungsschutz:

- Auf dem Weg zur Schule stürzt ein Schüler mit seinem Fahrrad, verletzt sich beim Sturz an der Hand und zerreißt seine Jacke und seine Hose. Während die Unfallkasse Baden-Württemberg als Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung die Heilbehandlungskosten übernimmt, ersetzt die Schüler-Zusatzversicherung aus der darin enthaltenen Sachschadenversicherung den Schaden an der Bekleidung (bei wirtschaftlichem Totalschaden den Zeitwert bis zu 300 Euro).
- Auf dem Weg von der Schule nach Hause weicht ein Schüler mit seinem Fahrrad vom Schulweg ab, um einzukaufen. Auf dem Weg zum Geschäft verunglückt er schwer und trägt einen Dauerschaden davon. Hier besteht in der Regel kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, weil das Einkaufen grundsätzlich „Privatsache“ ist. Die Schüler-Zusatzversicherung schließt diese Lücke: Besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und liegt nur eine geringfügige Abweichung vom Schulweg vor (maximale Verlängerung des Weges um eine Stunde), dann stehen dem Schüler Leistungen aus der Schüler-Zusatzversicherung zu. Beispielsweise im Falle einer Vollinvalidität beträgt die Invaliditätsentschädigung 112.500 Euro. Die Leistungen der Schüler-Zusatzversicherung werden nicht auf die Leistungen einer von den Eltern abgeschlossenen privaten Unfallversicherung angerechnet.
- Ein Schüler fährt auf dem Nachhauseweg mit seinem Fahrrad einen Fußgänger an. Dieser wird hierbei schwer verletzt und macht Schadenersatzansprüche ge-

gen den Schüler geltend. Wenn die Eltern des Schülers keine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, tritt die von der Schüler-Zusatzversicherung umfasste Haftpflichtversicherung ein. Diese reguliert berechnete Schadensersatzansprüche und wehrt unberechtigte Ansprüche ab.

- Im Rahmen von schulischen Praktika kommt die von der Schüler-Zusatzversicherung umfasste Haftpflichtversicherung insbesondere zum Tragen, wenn ein Schüler in einem Betrieb arbeitet, er hierbei etwa Schäden an Einrichtungen der Praktikumsstelle verursacht und er bzw. seine Eltern nicht Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung erlangen.

9. Sind ihr Fälle bekannt, in denen ein Praktikum wegen einer fehlenden Schüler-Zusatzversicherung nicht zustande kam?

Die Regierungspräsidien haben dem Kultusministerium berichtet, dass ihnen keine Fälle bekannt sind, in denen ein Praktikum wegen einer fehlenden Schüler-Zusatzversicherung nicht zustande kam.

Das Kultusministerium hat in diesem Zusammenhang die Regierungspräsidien auf Folgendes hingewiesen:

Den Praktikumsstellen ist oftmals wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler bei Praktika nicht nur unfallversichert (wird durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung geleistet), sondern auch haftpflichtversichert sind. Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die berufliche Orientierung an weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 3. August 2017 (K. u. U. 2017 S. 113, dort Nummer 6.3 Absatz 2) enthält daher folgende Vorgabe: Die Schulen stellen vor der Aufnahme außerunterrichtlicher Praxiserfahrung die Information der Erziehungsberechtigten über die Erforderlichkeit des Abschlusses der freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung oder einer sonstigen Haftpflichtversicherung sicher, welche das Haftpflichtrisiko bei außerunterrichtlichen Praxiserfahrungen übernimmt. Dementsprechend heißt es im Informationsbrief zum Praktikum für die Praktikumsstelle, Anlage 1 (zu Nummer 3.2.2) der vorstehend genannten Verwaltungsvorschrift:

- *Schülerinnen und Schüler, die bei Ihnen ein schulisch genehmigtes Praktikum ableisten, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Falle eines Gesundheitsschadens übernimmt der Versicherungsträger die Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.*
- *Die Erziehungsberechtigten werden vor Beginn des Praktikums von unserer Schule informiert, dass eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, die das Risiko möglicher Haftpflichtschäden während des Praktikums übernimmt.*

Dies ändert aber nichts daran, dass es auch nach der vorstehend genannten Verwaltungsvorschrift nicht Aufgabe der Schulen ist, den Nachweis einer Haftpflichtversicherung der jeweiligen Schüler sicherzustellen. Ein die gesetzliche Schülerunfallversicherung ergänzender Versicherungsschutz kann vonseiten der Schule nicht zur Teilnahmevoraussetzung für außerunterrichtliche Praxiserfahrungen gemacht werden. Die Entscheidung über den Abschluss der Schüler-Zusatzversicherung liegt allein bei den Erziehungsberechtigten.

10. Falls sie hier eine Lücke im Versicherungsschutz ausmacht, hat sie diese Befürchtungen bereits gegenüber den Landesregierungen von Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz geäußert?

Aus der Antwort zu den Fragen 1 und 2 ergibt sich, dass die Versicherung von Risiken, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch bestehen, aber nicht unter die gesetzliche Schülerunfallversicherung abgedeckt sind, in den benachbarten Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt ist. Die Absicherung dieser Risiken fällt jedoch in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport